

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf für eine Formulierungshilfe für ein Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften vom 08.06.2022

Berlin, 17.06.2022

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 283.000 Beschäftigten wurden 2019 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 13 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 62 Prozent, Gas 67 Prozent, Trinkwasser 91 Prozent, Wärme 79 Prozent, Abwasser 45 Prozent. Sie entsorgen jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und tragen durch getrennte Sammlung entscheidend dazu bei, dass Deutschland mit 67 Prozent die höchste Recyclingquote in der Europäischen Union hat. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 203 Unternehmen investieren pro Jahr über 700 Millionen Euro. Beim Breitbandausbau setzen 92 Prozent der Unternehmen auf Glasfaser bis mindestens ins Gebäude. Wir halten Deutschland am Laufen – klimaneutral, leistungsstark, lebenswert. Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: 2030plus.vku.de.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

POSITIONEN IM ÜBERBLICK (KURZFASSUNG)

Mit dem Entwurf für ein „Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften“ (Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz – EKBG) setzt die Bundesregierung ihre Bemühungen fort, Deutschland auf einen **drohenden russischen Gaslieferstopp** vorzubereiten. Der VKU erachtet eine Vorbereitung darauf als unbedingt notwendig und unterstützt grundsätzlich entsprechende Bestrebungen der Bundesregierung.

Kurzfristiges Notfallinstrument in einer drohenden Gasmangellage

Klar muss aber auch sein, dass es sich bei dem geplanten Gesetz um ein kurzfristiges Notfallinstrument in einer drohenden Gasmangellage handelt. Insbesondere die vorgesehenen **Regelungen zur Gasverstromung** (§ 50f EnWG-E) könnten in ihrer Wirkung jedoch zur Hypothek der Energiewende werden – ohne dass die angestrebte Lenkungswirkung zur Gasreduktion überhaupt erreicht wird. Nicht zuletzt aufgrund der zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe und “kann“-Regelungen würden die vorgeschlagenen Regelungen zu erheblicher Unsicherheit bei den Betreibern von Gaskraftwerken und KWK-Anlagen führen. Beeinträchtigt würden Investitionssicherheit und rechtsverbindliche Vereinbarungen. Denn die Regelungen des EKBG würden das Vertrauen jener Unternehmen in Investitionssicherheit beschädigen, die den Ausbau der Wärmenetze im Interesse der Wärmewende voranbringen sollen und hierbei vielfach auf gas- und später wasserstoffbasierte KWK angewiesen sind. Der dringend notwendige Neubau von H2-Ready-Gaskraftwerken insgesamt dürfte in noch weitere Ferne rücken.

Die aktuelle Situation erfordert Pragmatismus, um auch in einer drohenden Gasmangellage handlungsfähig zu bleiben und darüber hinaus die Unabhängigkeit von russischen (und fossilen) Energieträgern weiter zu forcieren. Die temporär **verstärkte Nutzung von Kohlekraftwerken**, um Erdgas marktlich im Strommix zu reduzieren, ist **Teil dieses Kompromisses**. Dennoch gilt es auch in der Krise vorausschauend handeln zu, vor allem durch den beschleunigten Ausbau der Erneuerbaren und ihre verlässliche Besicherung. Kraft-Wärme-Kopplung und Kraftwerke auf Wasserstoffbasis bieten sich dafür an. Diese Anlagen sollten daher nicht behindert, sondern schon jetzt erkennbar gestärkt werden, damit sie künftig die Volatilität von Wind- und Sonnenenergie ausgleichen können und den Ausbau der Fernwärme ermöglichen. Das vorliegende EKBG bewirkt bedauerlicherweise genau das Gegenteil: Gasbasierte KWK-Anlagen und Kraftwerke werden strukturell in Frage gestellt und wirtschaftlich eklatant benachteiligt.

Der von Regierung vorgelegte Gesetzentwurf (EKBG) erscheint deshalb als Notfallinstrument zur Vorbereitung auf einen Gaslieferstopp in wesentlichen Teilen als nicht zielführend. Das gilt auch nach den im Kabinettsbeschluss vom 8. Juni vorgenommenen Korrekturen, von denen lediglich die Übertragung der gasbezogenen Verordnungsermächtigung auf das gesamte Kabinett zu begrüßen ist. Weiterhin gilt, dass das EKBG in dieser Form gerade für kommunale Fernwärmeversorger drastische Mehrkosten mit ggBfs. existenzbedrohenden Folgewirkungen verursachen würde, ohne eine sinnvolle Lenkungswirkung zu entfalten. Damit käme es in der Krise zu einer strukturellen Schwächung der Versorgungssicherheit.

Zusätzliche Erzeugungskapazitäten in den Markt bringen

Der Zweck des Gesetzes, Gasverstromung im Notfall auf ein absolutes Minimum zu begrenzen, kann durch einen **verstärkten Marktbetrieb von Steinkohlekraftwerken** erreicht werden. Wenn die entsprechenden Regelungen dafür ausreichend attraktiv und praktikabel sind, wird dadurch ein Markteffekt erzeugt, der Erdgas in der Merit Order, verschiebt, unattraktiver macht und auf ein notwendiges Minimum reduziert. Eine Vorhaltung in einer neuen Art von Reserve bringt hingegen mit Blick auf die Reduzierung von Gasverbräuchen nichts.

Für die Regelungen zur Kohleverstromung in § 50a-c EnWG-E sollten dabei **Unsicherheiten für Betreiber reduziert** werden. So wäre es für Betreiber, die investieren und Personal bereit halten müssen, wesentlich, klarzustellen, wie der zeitliche Ablauf vom Zustand in der Reserve zum Markteintritt genau ist. Ein verlässlicher, längerer Marktbetrieb reduziert neben dem Gasverbrauch auch die Belastung der Netzkosten. Außerdem fehlt die Klarstellung, dass die obligatorische Bevorratung bei einem unterbleibenden Einsatz später staatlich abgefunden wird.

Zugleich müssen angemessene **Entschädigungsregelungen für Betreiber von Gaskraftwerken** vorgesehen werden, wie sie insgesamt für gasgebundene Energieerzeugung bei eskalierenden Preisen notwendig sind, um Versorgungssicherheit entlang der Lieferkette auch unternehmerisch und organisatorisch aufrecht zu erhalten. Auf entsprechende Vorschläge der energiewirtschaftlichen Verbände wird verwiesen.

Viele Leerstellen im Entwurf schaffen große Unsicherheit

Viele Regelungen werden im Entwurf weiterhin weitestgehend offen formuliert. Ihre nähere Ausgestaltung wird späteren Verordnungen überlassen. Dies betrifft insbesondere § 50f EnWG-E mit den Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung. So wird zum einem offengelassen, ob eine Pönale zum Einsatz kommen soll oder eine rechtliche Begrenzung oder zum rechtlichen Ausschluss des Betriebs der Anlagen stattfindet. Zudem

ist weder die Höhe und Bezugsgröße der Pönale festlegt, ebenso wenig wie der Anwendungsbereich (Anlagengröße) oder die Art und Höhe etwaiger Kompensationen.

Im Hinblick auf den in § 50f EnWG-E vorgesehenen äußerst weitreichenden Eingriff in den Markt und in den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der kommunalen Unternehmen erzeugt die Unbestimmtheit der Verordnungsermächtigung ein sehr hohes Maß an **Unklarheit und ein unkalkulierbares Risiko bezogen auf bereits eingegangene, rechtsgültige Geschäfte**, die vom Gasbezug über bereits vermarktete Stromerzeugung bis hin zur Fernwärmelieferung aus KWK-Anlagen reichen. Auch zukünftige Geschäfte sind mit einer großen Unsicherheit belegt, da keine gesicherte Einsatzplanung für die Laufzeit des Gesetzes (31.03.2024) mehr möglich ist. Anlagenbetreiber müssten daher ihre Anlagen vollständig aus der Terminmarktvermarktung abziehen. Dieses würde direkt zu einer deutlichen Verteuerung der Strompreise führen, da dem Markt auf einem Schlag ein wesentlicher Anteil an Erzeugungskapazitäten fehlt. Eine solche Entwicklung kann eigentlich nicht gewollt sein.

Regelungen zur Erdgasverstromung sind ersatzlos zu streichen

Die Regelungen in § 50f EnWG-E sollten ersatzlos gestrichen werden. Sie stellen einen massiven Markteingriff dar, der erhebliche wirtschaftliche Schäden erwarten lässt. Notwendige Ersatzbeschaffungen vermarkteter Strommengen bergen das Risiko enormer Mehrkosten und Marktverwerfungen bis hin zur **kompletten wirtschaftlichen Schieflage betroffener Unternehmen**. Weitere wirtschaftliche Probleme ergeben sich in Bezug auf die strommengenabhängige KWK-Förderung und die (vermiedenen) Netznutzungsentgelte.

Die Regelungen in § 50f EnWG-E, und im Besonderen die Option einer Pönale, erscheinen auch i. S. des Gesetzeszwecks unnötig. Schon in einer drohenden Gasmangellage ist von sehr hohen Gaspreisen auszugehen. Die Anlagenbetreiber werden daher **aus Eigeninteresse nur unvermeidliche Strom- und Wärmemengen aus Gas erzeugen**. Eine Pönale liefe somit ins Leere und würde lediglich das Preisniveau für alle Kunden erhöhen. Indes würden Unternehmen, die aus Kapazitätsgründen auf den Einsatz von KWK-Anlagen zur Kundenversorgung angewiesen sind, finanziell zusätzlich belastet.

Rolle von KWK-Anlagen durch vollständige Ausnahme gerecht werden

Zumindest aber sollten **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen**, die der Wärmeversorgung dienen, von den Regelungen in § 50f EnWG-E **vollständig ausgenommen** werden:

- Eine **Pönalisierung** von KWK-Anlagen kann aufgrund technischer Zwänge, etwa bedingt durch Anlagenkonfigurationen und Netzhydraulik, nicht zur vollständigen

Einsenkung der Stromproduktion führen. Fraglich ist zudem, ob KWK-Anlagen durch Heizkessel im Wärmenetz vollständig substituiert werden können.

- Die Pönale führt zu erheblichen **Zusatzkosten bei der Fernwärmeerzeugung**, die ggf. nicht oder nur zeitverzögert weitergegeben werden können. Die resultierende Liquiditäts- und Ergebnisbelastung kann existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Deshalb wären diese Risiken schon im Gesetz **durch entsprechende Entschädigungsansprüche verbindlich abzusichern**.
- Auch technisch gefährdet das Gesetz die **sichere Versorgung der Kunden**. Denn beim Ausfall der auf Wärmeproduktion fokussierten und im Dauerbetrieb laufenden Reserve- und Spitzenlastkesseln ist eine weitere Redundanz nicht mehr gegeben. Diese als Reserve gedachten Anlagen könnten durch KWK-Anlagen nicht ausreichend bzw. in der nötigen Zeit ersetzt werden.

Da die Wärmeversorgung der Fernwärmekunden gewährleistet werden muss und entsprechend neben den Maßgaben des § 53a EnWG vertraglich festgelegte Wärmelieferverpflichtungen bestehen, müssen **KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung zwingend bereits im Gesetz ausgenommen** werden. Eine im Ermessen der Verordnung stehende Ausnahme auf der Rechtsfolgenseite reicht nicht aus. Für Fernwärmeversorger ist ein Verzicht auf den Einsatz von Erdgas zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgungssicherheit schlicht ausgeschlossen.

Kompensation für Betriebseingriffe muss verbindlich festgelegt werden

Sofern in bereits vermarktete Fahrpläne von gasbasierten KWK-Anlagen und Kraftwerken durch BMWK, Bundesnetzagentur, ÜNB oder sonstige Dritte eingegriffen wird und Lieferverträge durch eine diesbezügliche Anlagenabschaltung nicht erfüllt werden können, muss der **Ersatz von Mehrkosten** oder entgangenen Erlösen i. S. des Grundsatzes zur **hundertprozentigen Entschädigung bereits in diesem Gesetz verbindlich verankert** werden. Das Gesetz muss dahingehend eine umfängliche und verpflichtende Kompensation aller wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Betreiber von Gaskraftwerken und KWK-Anlagen beinhalten und gewährleisten (keine „kann“-Regelung im Ermessen der Bundesregierung). Falls dies fehlen sollte, könnten insbesondere kommunale Unternehmen wirtschaftlichen Verwerfungen ausgesetzt sein, die existenzbedrohende Ausmaße annehmen könnten.

Weitere Implikationen beachten und Klarstellungen vornehmen

Alle **Grenzwerte und Bilanzierungsvorschriften** zu CO₂- und Primärenergiefaktoren (PEF) sind auszusetzen, sobald ein Eingriff durch eine mögliche Pönale oder sonstige direkte Einflussnahme von Seiten der Bundesnetzagentur, Ministerium oder Bundesregierung (im Rahmen der noch angedachten Verordnung etc.) erfolgt.

Um den Brennstoff Gas in der aktuellen geopolitischen Lage zu schonen und bei bivalenten KWK-Anlagen mit mehr Öl arbeiten zu können, ist es notwendig, dass **höhere Werte bei Betriebsstunden und Grenzwerten** zulässig sind.

Zudem darf jede **Einschränkung des Gasverbrauchs nicht unterschiedslos** für sämtliche Nutzungsarten und Gase gelten. Dies betrifft vor allem die Fernwärme, gilt aber ebenso für als systemrelevant eingestufte Gaskraftwerkskapazitäten, thermische Abfallbehandlung und Biomasseanlagen. Diese Nutzungen sollten wie die Verwendung in der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung von vornherein von Restriktionen ausgenommen sein. Dies gilt ebenso für Anlagen, soweit sie mit Klär- oder Grün- bzw. Biogas betrieben werden. Auch Kohlekraftwerke, deren Weiterbetrieb durch den Gesetzentwurf ermöglicht werden soll, benötigen Erdgas zur Anfahr- und Stützfeuerung. Eine Pönalisierung würde damit die eigentliche Zielsetzung des Entwurfs, Erdgasstromerzeugung zu verdrängen, konterkarieren.

Risiken und Aufwand der zusätzlich vorgesehenen Regelungen zur Flexibilisierung des Gasverbrauchs reduzieren

Die Regelung zur Flexibilisierung der Gasbelieferung (§ 50g EnWG-E) ist in der vorliegenden Form nicht sinnvoll. Für eine Beschränkung des Gasverbrauchs größerer Letztverbraucher müssten andere Anreize gesetzt werden. In der vorliegenden Form besteht die Gefahr, dass es zu einer einseitigen Risikoverlagerung auf die Lieferanten kommt. Daher muss sichergestellt werden, dass die durch die Regelung entstehenden Kosten beim Lieferanten für jedwede Markt-/Beschaffungssituation kompensiert werden.

Die im Regierungsentwurf neu vorgesehene Vertragsanalyse der Lieferanten für Letztverbraucher (§ 50h EnWG-E) als auch die ggf. darauffolgende Rückvermarktung führen in der vorliegenden Ausgestaltung zu erheblichen Aufwänden bei den Lieferanten. Um zu einem angemessenen Nutzen-Aufwand-Verhältnis zu kommen, sollte der Anwendungsbereich auf wenige Großkunden beschränkt werden, in dem auf den Energieverbrauch, z. B. 10 GWh je Entnahmestelle, abgestellt wird und die Analyse nur auf Bedarf zur Verfügung gestellt werden muss.

Weitere Instrumente über den Gesetzentwurf hinaus sind notwendig

Ungeachtet der Regelungen des vorgelegten Gesetzentwurfs – und auch wenn die Regelung zur Erdgasverstromung (§ 50f EnWG-E) sinnvoller Weise gestrichen wird – bleibt es zur unternehmerisch-wirtschaftlichen Aufrechterhaltung der Gas- und energiewirtschaftlichen Lieferkette notwendig, die **Preisweitergabe für Strom und Fernwärme** (hier durch Änderung der AVBFernwärmeV) zu ermöglichen und eine **wirtschaftliche Abschirmung der Unternehmen** vorzusehen.

Bereits die mit einem Lieferstopp erwartbaren Marktverwerfungen im Gashandel und -vertrieb könnten trotz der Weitergabeklausel in § 24 EnSiG zur Schieflage und Insolvenz von Energieversorgungsunternehmen führen. Als vorzugswürdige Handlungsoption zur Abfederung erscheint hierfür ein **Abfangen eskalierender Gaspreise bereits auf der Import- und Großhandelsstufe** in Verbindung mit einer **Gaspreisregulierung** und der Feststellung der **Notfallstufe** nach dem Notfallplan Gas. Die hierbei entstehenden Kosten sind staatlich zu tragen oder ggf. teilweise über eine Umlage zu refinanzieren. Damit ließe sich sowohl die Lieferkette für Energieleistungen schützen als auch die Belastung für die Endkunden besser steuern.

Die ausführliche Begründung der Positionen sowie weitere Hintergrundinformationen zu wirtschaftlichen Folgen und technischen Restriktionen kann der nachfolgenden detaillierten Stellungnahme entnommen werden:

POSITIONEN IM DETAIL (LANGFASSUNG)

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Die geplanten Änderungen beeinflussen die geschäftlichen Aktivitäten von kommunalen Unternehmen, die im Bereich Strom- und Wärmeversorgung einen jährlichen Umsatz von rund 60 Mrd. Euro generieren, 3,6 Mrd. Euro pro Jahr investieren und über 70.000 Beschäftigte einsetzen.¹ Die kommunalen Unternehmen setzen im Regelfall dezentrale Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) zur Strom- und Wärmeerzeugung ein. Der Anteil von gasbefeuerten Erzeugungsanlagen macht dabei mit ca. 8,5 GW_{el}(netto), fast 40 % der kommunalen Gesamtstromerzeugungsleistung aus. Bis auf wenige Ausnahmen handelt es sich dabei um KWK-Anlagen. Die generierten Wärme- und Strommengen werden üblicherweise langfristig vermarktet. Eine wesentliche Veränderung der kalkulierten Kostenfunktion dieser Erzeugungsform führt deshalb zu erheblichen wirtschaftlichen Belastungen mit der Folge einer Schieflage der betroffenen Unternehmen und somit zur massiven Gefährdung der durch sie zu gewährleistenden Strom- und Wärmeversorgung.

Hinzukommt die systemische Bedeutung dezentraler KWK-Anlagen. Sie sind in der Lage, hocheffizient und flexibel eine verlässliche Versorgung mit Strom und Wärme in einem zunehmend durch erneuerbare Energien geprägten Energiesystem sicherzustellen. Sie sind somit der notwendige verlässliche Partner der volatilen erneuerbaren Energien und tragen im Übrigen auch durch ihre hohe Ressourceneffizienz zum Klimaschutz bei. Als Wärmequelle in kommunalen Wärmenetzen und Contractinglösungen gewährleisten KWK-Anlagen eine wirtschaftliche Versorgung mit Wärme, von denen in der Regel Mieter in Mehrfamilienhäusern besonders stark profitieren können. Sie sind damit auch volkswirtschaftlich und unter sozialen Gesichtspunkten die effizienteste Form, um den im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien geforderten Zubau gesicherter und flexibler Leistung verlässlich zu realisieren.

Der VKU nimmt wie folgt zu dem Entwurf der Bundesregierung für ein „Gesetz zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage“ im Detail Stellung.

¹ VKU-Erhebung „Zahlen, Daten, Fakten 2021“

Vorbemerkung

Mit dem Gesetzentwurf setzt die Bundesregierung ihre Bemühungen fort, Deutschland auf einen drohenden russischen Gas Lieferstopp vorzubereiten. Das unterstützen wir grundsätzlich. Gegenüber dem Referentenentwurf begrüßt der VKU, dass das Auslösekriterium für die vorgesehenen Verordnung zur Gasreduktion im Stromsektor in § 50 f (vormals § 50 e) nun an die Alarm- oder Notfallstufe des Notfallplan Gas geknüpft werden soll. Ebenfalls positiv ist anzumerken, dass für die Verordnungsgebung nun zumindest eine Kabinettsbeteiligung vorgesehen ist. Aufgrund der erheblichen Tragweite der mit dem Gesetz ermöglichten Markteingriffe wäre allerdings auch eine Parlamentsbeteiligung für die Verordnungsgebung angemessen. Wenn die Ansicht vorherrschend ist, dass Verordnungen im Laufe der Zeit höhere Freiheitsgrade bringen sollen, wäre es förderlich, dass die erste Fassung der Verordnung bei Gesetzesverabschiedung vorliegt. Es besteht zudem nach wie vor wesentlicher Anpassungsbedarf im Gesetzentwurf.

Viele Regelungen werden im Entwurf weiterhin weitestgehend offen formuliert. Ihre nähere Ausgestaltung wird späteren Verordnungen überlassen. Dies betrifft insbesondere § 50 f EnWG mit den Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung. Im Hinblick auf den dort vorgesehenen äußerst weitreichenden Eingriff in den Markt und in den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich der kommunalen Unternehmen erzeugt die Unbestimmtheit der Verordnungsermächtigung ein sehr hohes Maß an Unklarheit und ein unkalkulierbares Risiko bezogen auf bereits eingegangene, rechtsgültige Geschäfte, die vom Gasbezug über bereits vermarktete Stromerzeugung bis hin zur Fernwärmelieferung aus KWK-Anlagen reichen. So wird dort zum einen offengelassen, ob eine Pönale zum Einsatz kommen soll, oder eine rechtliche Begrenzung oder zum rechtlichen Ausschluss des Betriebs der Anlagen stattfindet. Zudem ist weder die Höhe und Bezugsgröße der Pönale festgelegt, ebenso wenig wie der Anwendungsbereich (Anlagengröße) oder die Art und Höhe etwaiger Kompensationen.

Verhältnismäßigkeit von Markteingriff zur Wirkung

Bei den vorgeschlagenen Regelungen der Erdgasverstromung handelt es sich um einen erheblichen Markteingriff zulasten von Betreibern von Gaskraftwerken und KWK-Anlagen. Der Eingriff betrifft zudem geschützte Grundrechtspositionen der Kraftwerkbetreiber. Hier stellt sich die Frage, ob ein derartiger Eingriff angemessen und ob er überhaupt zielführend ist. Im Falle einer Gasmangellage werden diese Gaskraftwerke in der Merit Order ohnehin ganz hinten gereiht sein. Insofern sollte zur Reduktion von Gas in der Stromerzeugung die Wirkung von Marktsignalen weiterhin ermöglicht und zumindest von der Einführung einer marktverzerrenden Pönale abgesehen werden.

Wird dennoch an der Pönale festgehalten, könnte das je nach Ausgestaltung existenzbedrohend für kommunale Unternehmen sein. Zudem trifft sie gerade jene Unternehmen, die den energiepolitischen Maßgaben und Erwartungen für den Kohleausstieg mit

der Brückentechnologie Erdgas entsprochen und den Dekarbonisierungspfad zur Klimaneutralität bis zum Jahr 2045 bereits verbunden mit hohen Investitionen eingeschlagen haben. Eine völlig unbestimmte Verordnungsermächtigung zur Reduktion von Gas in KWK-Anlagen und Gaskraftwerken zu erlassen, deren Inhalt und Umfang hinsichtlich wesentlicher Parameter völlig unbekannt ist, setzt vor diesem Hintergrund ein höchst problematisches Signal. Es untergräbt die Investitionssicherheit, belastet Finanzierungen erheblich und stellt rechtsverbindliche Vereinbarungen, u.a. Energielieferverträge, in Frage. Der wirtschaftliche Schaden wäre immens und könnte sehr schnell eine Größenordnung in Milliardenhöhe erreichen. Falls an der Regelung festgehalten werden sollte, muss es belastbare Kompensationsmechanismen geben, die Unternehmen in einer solchen Lage robust abschirmen und so vor einer möglichen Insolvenz absichern.

Auswirkungen auf Endkunden

Die Auswirkungen für die Endverbraucher müssen aus Sicht des VKU zwingend berücksichtigt werden. Sowohl EnSiG, Speicherumlage, LNG-Mehrkosten und die nun vorgesehenen Regelungen werden insgesamt zu deutlichen Mehrkosten führen, die in ihrer Konsequenz immer Richtung Endkunde weitergegeben werden müssen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf würden die zusätzlichen Kosten für die Netzreserve in die Netzentgelte und damit in die Endkundenpreise einfließen. Wird die Pönalisierung auf KWK-Kraftwerke angewendet wird zudem ein eklatantes Kostenrisiko für Wärmekunden erzeugt. Denn zwangsläufig addiert sich eine Pönale – wie hoch sie auch sein mag – auf ohnehin bereits massiv steigende Wärmepreise für alle Haushalts-, Gewerbe- und Industrieabnehmer.

Da diese staatlich induzierten Fernwärmezusatzkosten mit dem Argument der Versorgungssicherheit begründet werden, dürfen sie nicht bei den Stadtwerken oder Fernwärmekunden verbleiben, sondern müssen entweder vom Staat oder von den Bereichen getragen werden, denen das eingesparte Erdgas zufließt.

Für eine entsprechendes staatliches Engagement spricht vor allem auch die notwendige Vorsorge angesichts steigender Ausfallrisiken, wenn in der Lieferkette für Gas und Wärme Energieversorgungsunternehmen die im Fall eines Lieferstopps eskalierenden Kosten nicht mehr tragen können. Noch vor einer physischen Mangellage droht hier ein technisch-organisatorischer Lieferstopp, der auch Grundversorger betreffen könnte. Dieser Gefahr muss frühzeitig begegnet werden. Hierfür bieten sich, wie vom VKU bereits im Zusammenhang mit der Novelle des Energiesicherungsgesetzes dargelegt, unterschiedliche Handlungsmöglichkeiten an. Vorzugswürdig erscheint ein Abfangen eskalierender Gaspreise bereits auf der Import- und Großhandelsstufe in Verbindung mit einer zügigen Gaspreisregulierung und der Feststellung der Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas. Die

hierbei entstehenden Kosten sind staatlich zu tragen oder aber teilweise über eine Umlage zu refinanzieren. Damit ließe sich sowohl die Lieferkette für Energieleistungen schützen als auch die Belastung für die Endkunden besser steuern.

Sofern dieser Weg allerdings nicht beschritten werden soll, um ein möglichst starkes Preissignal durch die gesamte Lieferkette hindurch bis zum Endverbraucher zu senden, muss die Weitergabe auch ohne Begrenzung möglich sein. Beim kürzlich verabschiedeten EnSiG hat man allerdings nur den Gasversorgern, indes nicht der Strom- und Fernwärmeversorgung die Option zur Weitergabe höherer Energiepreise an die Kunden eingeräumt. Insofern müsste nun zumindest der Branchenvorschlag, mit einer Änderung der AVBFernwärmeV dies zu ermöglichen, rasch umgesetzt werden. Darüber hinaus werden die bislang nicht adressierten Gasverstromungskapazitäten ebenfalls wirtschaftlich gestützt werden müssen, um besagte technisch-organisatorischen Ausfallsrisiken auf Seiten der Energieversorgungsunternehmen zu begrenzen, zumal diese Stromerzeugung im Rahmen von KWK zumeist nicht separierbar ist. Problematisch bleibt bei dieser Vorgehensweise dennoch die Vielzahl nachfolgender Stützungsbedarfe auf Unternehmens- und Endverbraucherseite.

Ausnahmen für die kommunale Abfall- und Wasserwirtschaft sind vorzusehen

Für den ordnungsgemäßen Betrieb (unter Beibehaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften) einer **Thermischen Abfallbehandlungsanlage** (TAB) ist eine Versorgung mit Betriebs- und Hilfsstoffen zwingend erforderlich. Hierzu gehört auch bei rund 40 % der TAB die Versorgung mit Erdgas insbesondere für die Zünd- und Stützbrenner (die übrigen 60 % Heizöl). Eine Pönalisierung des Erdgases für Anfahr- und Stützfeuerung von thermischen Abfallbehandlungsanlagen oder auch Biomasseanlagen als auch Kohlekraftwerken ist in keiner Weise zielführend, sondern steht der eigentliche Zielsetzung des Entwurfs, Erdgasstromerzeugung zu verdrängen, entgegen.

Diese Anlagen haben den gesetzlichen Auftrag der Sicherstellung von Hygiene und Verhinderung von Seuchen, leisten einen Beitrag zur Unabhängigkeit von russischem Erdgas und können schlicht nicht ersetzt werden. Auch hier würde die Pönale nur als Kostentreiber ohne Lenkungswirkung wirken.

Analog müssten **KWK-Anlagen in der kommunalen Wasserwirtschaft** aufgrund ihrer Bedeutung für die allgemeine Ver- und Entsorgungssicherheit von den Regelungen ausgenommen werden. Dies gilt ausnahmslos für Strom und Wärme, die in den wasserwirtschaftlichen Anlagen vollständig verwendet werden, oder die aus eigenen Ressourcen wie bspw. Klärgas selbst erzeugt wurden.

Weitere Hinweise und notwendige Klarstellungen

Es muss grundsätzlich klarstellt werden, dass Anlagen, soweit sie mit Grün- bzw. Bio- oder Klärgas betrieben werden, von den Regelungen ausgenommen sind.

Hinsichtlich der Inanspruchnahme des Kohleersatzbonus des KWKG wird die beabsichtigte Fristverlängerung für die Stilllegung der bestehenden kohlebasierten KWK-Anlage bzw. des bestehenden Dampferzeugers als folgerichtig zur Flexibilitätssteigerung bewertet. Es wäre jedoch eine Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Ersatzanlage zu prüfen, um eindeutig klarzustellen, dass der heute erwartete Ersatzbonus auch später ausgezahlt wird (Artikel 2 dieses Entwurfs).

Betreiber von bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen (alternativer Betrieb bspw. mit Erdgas und Heizöl) können einen wichtigen Beitrag zur Reduktion des Gasverbrauchs in einer Mangellage leisten und dabei gleichzeitig die Versorgung geschützter Kunden mit Wärme sicherstellen. Dazu ist es notwendig, frühzeitig umfangreich Heizöl zu beschaffen und zu bevorraten.

Die Betreiber von bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen stehen teilweise vor dem Problem, dass sie dem europäischen Emissionshandelssystem unterliegen und die Heizöllieferungen vom nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) erfasst werden. Die daraus resultierende Doppelbelastung kann nach der BEHG-Doppelbilanzierungsverordnung kompensiert werden, allerdings nur für Brennstoffmengen, welche im Jahr der Beschaffung und im Folgejahr auch verbraucht werden. Bevorraten die Betreiber von bivalenten Wärmeerzeugungsanlagen Heizöl für den Fall der Gasmangellage, dann reichen die Lagerbestände beim Ausbleiben einer Gasmangellage bei einem normalen und auch umweltgerechten Betrieb aber bis zu 5 Jahren und mehr. Im Resultat würden die entsprechenden Heizölmengen doppelt mit CO₂-Kosten belastet.

Im Einzelnen

Zu § 50f EnWG-E Verordnungsermächtigung für Maßnahmen zur Reduzierung der Gasverstromung zur reaktiven und befristeten Gaseinsparung

Die Regelungen des § 50 f sind in dieser Form grundsätzlich abzulehnen und sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Die Regelungen im Gesetzentwurf stellen in der vorliegenden Ausgestaltung einen massiven Eingriff in die Tätigkeit der betroffenen Unternehmen dar. Es sind erhebliche wirtschaftliche Schäden zu erwarten. Sollten diese unkompensiert bleiben, würden die Unternehmen einseitig eine volkswirtschaftliche Leistung erbringen und selbst dafür bezahlen. Mindestens notwendig wäre es allerdings, sofern in bereits vermarktete Fahrpläne von Gas-(KWK-)kraftwerken durch BMWK, Bundesnetzagentur, ÜNB oder sonstige Dritte (durch direkte Anweisung oder Pönale nach diesem Gesetz oder der nachfolgenden Verordnung) eingegriffen wird, den Ersatz von Mehrkosten oder entgangenen Erlösen i. S. des Grundsatzes zur hundertprozentigen Entschädigung bereits in diesem Gesetz verbindlich zu verankern.

Dieser Schadensersatz darf nicht im Ermessen des BMWK oder der Bundesnetzagentur stehen, indem er als "kann"-Option in diesem Gesetz formuliert wird, sondern muss hier bereits zwingend vom Grundsatz her und der Höhe nach, entsprechend tatsächlich nachgewiesener Mehrkosten bzw. Mindererlöse, festgeschrieben werden. Dies ergibt sich schon aus grundrechtlichen Erwägungen, da die Regelungen (rechtlicher Begrenzung oder rechtlicher Ausschluss des Betriebs der Anlagen, oder zur Verpflichtung des Betreibers zur Zahlung einer Pönale) Eingriff in die grundrechtsgeschützten Rechte der Kraftwerksbetreiber darstellen.

Option der Pönale: Kostentreiber ohne Lenkungswirkung

Grundsätzlich bestehen große Zweifel, dass die im Gesetzentwurf nicht weiter beschriebene Pönale ein geeignetes Mittel ist, um den Einsatz von Gas zur Stromerzeugung zu verringern. Das in einer solchen Situation vorhandene Preissignal allein wird bereits für einen deutlich verringerten Einsatz von Erdgas sorgen, so dass zusätzliche Instrumente nicht notwendig sein dürften. Vielmehr sollte versucht werden, durch Anreize Gaskraftwerksbetreiber dazu zu motivieren, kontrahierte Gasmengen anderweitig einzusetzen. Die Pönale für Gaskraftwerke scheint zudem hinsichtlich der Markteffekte nicht zielführend zu sein. Im Falle einer Gasmangellage werden Gaskraftwerke in der Merit Order ohnehin ganz hinten stehen. Werden diese Anlagen dennoch zur Deckung des Strombedarfs benötigt, erhöhen sich durch die Pönale die preisbestimmenden Grenzkosten am Spotmarkt (und somit der Börsenstrompreise), und alle anderen Kraftwerke generieren einen höheren Deckungsbeitrag.

Eine Pönale hätte weiterhin den Nachteil, dass ein Einsatz von Gaskraftwerken z. B. zur Absicherung von Regelenenergie-Angeboten zusätzlich unattraktiver wird. Das kann dazu führen, dass in kritischen Situationen noch weniger Regelenenergie angeboten wird. Es handelt sich hierbei um Absicherung, die selten genutzt wird. Damit ist der Gasverbrauch entsprechend gering. Das Risiko der Pönale dürfte zur Einschränkung von Regelenenergieangeboten führen.

KWK-Anlagen in der Fernwärme: Pönalisierung aus technischen, wirtschaftlichen und Gründen der Versorgung geschützter Kunden zwingend streichen

Als besonders kritisch bewertet der VKU, dass unklar bleibt, in wie fern KWK-Anlagen ebenfalls den Regeklungen von § 50 f und ggf. der Pönalisierung unterliegen sollen. Aus technischer Sicht ist in vielen Anlagenkonfigurationen (GuD-Anlagen, Gasturbine mit Abhitzeessel) die Wärmeproduktion nach der Stromproduktion in den KWK-Prozess eingeordnet, es entsteht insoweit zwingend Strom. Selbst in höchsteffizienten KWK-Neuanlagen besteht ein fixes Verhältnis von Strom- zu Wärmeproduktion. KWK-Anteile sind zudem notwendig, um die Maßgaben verschiedener Optionen (EED, KWKG) als effiziente Fernwärmeversorgung und als Voraussetzung zur Wärmenetzförderung zu erfüllen.

Fernwärmesysteme sind nicht auf die Umkehr der Merit Order ausgelegt (technische Folge der Gesetzesdurchführung: ungekoppelte Erzeugung in der Grund- und Mittellast, gekoppelte Erzeugung in der Spitzenlast). Hydraulische Restriktionen in Fernwärmenetzen können erfordern, dass gekoppelte Stromerzeugung gefahren werden muss, obwohl die Spitzen- und Reserveheizwerke noch nicht ausgefahren sind. Auch sind Gasturbinenheizkraftwerke häufig so konzipiert, dass das Abgas der Gasturbinen als Frischluft des nachfolgenden Heizwerksprozesses genutzt wird, ohne dass die Zusatzfeuerungen solo betrieben werden können. Das bedeutet, dass technische Zwangspunkte gesetzt sind, die auch bei Androhung hoher Pönalen nicht zur vollständigen Einsenkung der Stromproduktion führen werden. Der Gesetzentwurf nimmt zwar darauf Bezug, allerdings stellt sich die Frage, wie diese unternehmensindividuellen Aspekte abgebildet und nachgehalten werden sollen.

Da die Wärmeversorgung der Fernwärmekunden gewährleistet werden muss und entsprechend neben den Maßgaben des §53a EnWG vertraglich festgelegte Wärmelieferverpflichtungen bestehen, müssen KWK-Anlagen der öffentlichen Versorgung zwingend bereits im Gesetz ausgenommen werden. Eine im Ermessen der Verordnung stehende Ausnahme auf der Rechtsfolgende Seite reicht nicht aus. Für Fernwärmeversorger ist ein Verzicht auf den Einsatz von Erdgas zur Aufrechterhaltung der Wärmeversorgungssicherheit schlicht ausgeschlossen. Wenn KWK-Anlagen der Pönalisierung unterfallen würden,

würde das zu einem erheblichen Preisanstieg der Wärmeversorgung führen müssen. Zudem sind die aus einer zeitverzögerten, ggf. auch fehlenden, Weitergabemöglichkeit resultierende Liquiditäts- und Ergebnisbelastung durch den Gesetzgeber abzusichern.

Die Stromerzeugung aus KWK-Anlagen auf Erdgasbasis ist zur Absicherung einer kosteneffizienten Wärmeversorgung in der Regel bereits auf Termin verkauft. Alternativbeschaffungen der zu deutlich niedrigeren Preisen vermarkteten Strommengen zu dann aktuellen (und durch die Gasverstromungseinschränkungen aufgrund geringeren Angebots noch höheren) Preisen, bergen das Risiko enormer Mehrkosten und Marktverwerfungen bis hin zur kompletten wirtschaftlichen Schiefelage.

Weitere wirtschaftliche Probleme ergeben sich in Bezug auf die strommengenabhängige KWK-Förderung und der vermiedenen Netznutzungsentgelte. Zu letzterem Punkt ergeben sich Implikationen bei nichtfristgerechter Inbetriebnahme neuer hocheffizienter KWK-Anlagen hinsichtlich der Inanspruchnahme vermiedener Netzentgelte bis Ende des Jahres 2022.

Schließlich unterminiert das Gesetz die Versorgungssicherheit in Fernheiznetzen, weil die ungekoppelt produzierenden Reserve- und Spitzenlastanlagen im Falle der Gesetzesanwendung bereits voll ausgefahren sind, indes die im Störfall dann bilanzschließenden, aber kalt stehenden KWK-Einheiten Anfahrzeiten von mehreren Stunden haben können. Unterspeiste Fernheiznetze würden insbesondere im winterlichen Hochlastfall in kürzester Zeit zusammenbrechen. Da ein KWK-System in der Regel nach dem (n-1)-Prinzip ausgelegt ist, stehen im Winter ggf. gar nicht genügend Heizwerke zur Verfügung, alle KWK-Anlagen zu substituieren.

Zudem würde der massenhafte Entfall lastnaher Stromproduktion in den Städten zu Lastflüssen im elektrischen System führen, die gerade in der Winterzeit kritisch sein könnten. Beispielsweise könnte in Hochspannungsnetzen das (n-1)-Kriterium nicht mehr erfüllt werden.

Zeitgleich ist verbrauchsseitig, insbesondere bei einer Gasmangellage in der Heizperiode, davon auszugehen, dass die Verbraucher im erheblichen Umfang Strom als Alternative zu Heizwecken einsetzen werden. Auch dies im Blick, ist von einer erhöhten Belastung der Stromnetze auszugehen. KWK-Stromkapazitäten sollten daher nicht vom Netz genommen werden.

Der Gesetzentwurf zwingt Marktteilnehmer zu gleichgerichtetem Verhalten zu einem vom Gesetzgeber festgelegten Zeitpunkt. Die Folge werden deutlich spürbare Marktbebewegungen sein. Es dürfte zu einer prompten Nachfragesteigerung beim Strom kommen,

bei gleichzeitiger Verknappung des Angebots, wogegen bei Erdgas und CO₂-Emissionszertifikaten (EUA) eher Preissenkungen eintreten könnten.

Kernpunkte im Überblick:

- § 50f des Gesetzentwurfs ist zu streichen. Sein Regelungsgehalt wird in der Praxis kaum zu weniger Gasverbrauch führen, aber die betroffenen Unternehmen unverhältnismäßig schädigen.
- Das in einer Knappheitssituation einsetzende Preissignal sollte allein zu einer Reduktion des Gaseinsatzes führen.
- Insbesondere die optionale Pönale stellt einen massiven Markteingriff dar, der erhebliche wirtschaftliche Schäden erwarten lässt, ohne die beabsichtigte Lenkungswirkung (Gaseinsparung) zu entfalten.
- Präventiv erscheint es sinnvoll, Anlagenbetreiber anzureizen, Erdgas in der Stromerzeugung durch andere Brennstoffe wie Kohle zu ersetzen.
- Pönalisierung von KWK-Anlagen führt aufgrund technischer Zwangspunkte, etwa durch Anlagenkonfigurationen und Netzhydraulik, nicht zur vollständigen Einsenkung der Stromproduktion. Fraglich ist auch, ob KWK-Anlagen vollständig durch Heizkessel im Wärmenetz substituiert werden können.
- Notwendige Ersatzbeschaffungen vermarkteter Strommengen bergen das Risiko enormer Mehrkosten und Marktverwerfungen bis hin zur kompletten wirtschaftlichen Schiefelage. Weitere wirtschaftliche Probleme ergeben sich in Bezug auf die strommen- genabhängige KWK-Förderung und die (vermiedenen) Netznutzungsentgelte.
- Die Pönale würde bei Verpflichtung von KWK-Anlagen zu erheblichen Zusatzkosten bei der Fernwärmeerzeugung führen, die ggf. nicht oder nur zeitverzögert weitergegeben werden können. Die resultierende Liquiditäts- und Ergebnisbelastung gilt es durch den Gesetzgeber zwingend abzusichern.
- Sichere Versorgung der Kunden ist bei Ausfall von – nun im Dauerbetrieb laufenden - Reserve- und Spitzenlastkesseln gefährdet, da diese durch KWK-Anlagen nicht ausreichend bzw. in der nötigen Zeit ersetzt werden können.

Sollte auf die Regelungen in § 50f nicht verzichtet werden, sind aus Sicht des VKU folgende Änderungen dringend vorzunehmen:

- KWK-Anlagen müssen zwingend von der Pönale ausgenommen werden.
- Es muss zwingend geregelt werden, dass die Begrenzung oder der Ausschluss des Betriebs von Fernwärmanlagen im Sinne eines geschützten Kunden der absolute – klar definierte Ausnahmefall -sein muss;
- Der vollständige Ersatz von Mehrkosten oder entgangenen Erlösen muss für alle betroffenen Kraftwerke bereits in diesem Gesetz verankert werden;
- Genehmigungsrechtliche Begrenzungen der jährlichen Betriebsstunden von Heizkesseln (aufgrund von Emissionsgrenzwerten, insb. bei Ölkesseln) sollten automatisch mit dem Auslösekriterium der Verordnungsermächtigung aufgehoben werden. Ebenfalls sollten Grenzwerte und Bilanzierungsvorschriften für CO₂- und PEF-Werte ausgesetzt werden;
- Es sollte klargestellt werden, dass das Erdgas im Falle der Geltung der Regelung, zu Marktkonditionen eingespeichert und übereignet wird.

Zu § 50f, Satz 3, „Kann“-Bestimmungen

Das „ob“ der nachfolgenden Regelungen sollte aufgrund der weitreichenden Folgen nicht ins Ermessen der Bundesregierung gestellt werden, sondern verpflichtend sein. Die Aufzählung möglicher („kann“-) Kriterien zur Verringerung der Gasnachfrage maximiert den Spielraum für den Ordnungsgeber und schafft eklatante Unsicherheit für die Marktteilnehmer und Versorgungsunternehmen.

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 2, zur rechtlichen Begrenzung oder zum rechtlichen Ausschluss des Betriebs der Anlagen, in denen elektrische Energie durch den Einsatz von Erdgas erzeugt wird, oder zur Verpflichtung des Betreibers zur Zahlung eines Betrags in Euro pro Megawattstunde erzeugter elektrischer Energie oder eingesetzten Erdgases (Pönale)

Der Gesetzentwurf sieht vor, dass die Bundesregierung ermächtigt wird, eine Rechtsverordnung zu erlassen, um die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten zu verringern oder ganz auszuschließen. KWK-Anlagen sind nur insoweit von der Verringerung bzw. dem Ausschluss nicht betroffen, soweit sie Wärme nicht anders erzeugen können.

Die gasbetriebene KWK sollte somit grundsätzlich ausgenommen sein. Sollte dennoch eine Pönale im Gesetz und der nachfolgenden VO verbleiben, so wäre es sinnvoll, als Einheit und Maßstab „Euro pro Megawattstunde erzeugter elektrischer Energie“ zu nutzen,

und die zweite Alternative zu streichen. Nur so könnten bei KWK-Anlagen massive Abgrenzungsprobleme zwischen Gasanteilen für Strom- oder/und Wärmeerzeugung vermieden werden.

Grundsätzlich sieht die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung zwar vor, dass Regelungen zur Ermittlung und Höhe einer Entschädigung für den Ausschluss oder die Begrenzung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas geregelt werden können, ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch für die Betreiber der Kraftwerke jedoch nicht festgeschrieben ist.

Bei einer Reduzierung des Betriebs sollte der Anlagenbetreiber in jedem Falle von staatlicher Seite angemessen entschädigt werden. Hier muss frühzeitig im Gesetzgebungsverfahren eine Regelung für die Entschädigung der Kraftwerksbetreiber festgelegt werden. Die Regelung zur Entschädigung sollte sich an den individuellen Gegebenheiten der einzelnen Kraftwerksbetreiber orientieren und neben den relevanten Kostenpositionen, die sich bei einem Ausschluss oder der Begrenzung des Betriebs für die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas ergeben (maßgeblich die Ersatzbeschaffungskosten für den Bilanzausgleich des bereits vermarkteten Stroms), auch die Vergütung für vermiedene Netznutzung beinhalten.

Sämtliche wärmegeführte KWK-Anlagen sind grundsätzlich von einer Pönalisierung wie auch von einer Reduzierung oder dem Ausschluss des Betriebs uszunehmen, da ansonsten die Wärmeversorgung und die entsprechenden Lieferverpflichtungen gefährdet wären.

Die im Gesetzesentwurf getroffenen Ausnahmeregelungen für Wärme dürften in der Praxis kaum umsetzbar sein. Sollten wärmegeführten KWK-Anlagen dennoch adressiert werden, ist in jedem Fall zu berücksichtigen, dass Kompensationsmöglichkeiten von Erdgas durch alternative Kessel in der Fernwärme (insbesondere Ölkessel) häufig wegen Überschreitung von Emissionsgrenzwerten (z. B. Jahresmittelwerte) genehmigungsrechtlich in ihren jährlichen Betriebsstunden begrenzt sind. Derartige genehmigungsrechtliche Begrenzungen sollten automatisch mit dem Auslösekriterium der Verordnungsermächtigung aufgehoben werden. Dies gilt auch für Grenzwerte und Bilanzierungsvorschriften zu CO₂- und PEF-Werten.

Die potentiellen Mehrkosten durch die Verschiebung bzw. durch eine Pönale (falls zur Wärmedeckung keine Alternative besteht) können in bestehenden Verträgen voraussichtlich nicht an Fernwärmekunden weitergegeben werden (Indizierung am Gaspreis, somit Pönale evtl. nicht ansetzbar).

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 3, Festsetzung der Höhe und der Erhebung der Pönale, der verantwortlichen Stelle zur Erhebung der Pönale; die Festsetzung der Höhe schließt die Reduzierung der Pönalen in begründeten Einzelfällen ein.

Für Anlagen, die Wärme auf keine andere Art und Weise bereitstellen können, ist eine Pönalisierung der Stromerzeugung somit nicht sachgerecht und führt letztlich zu weiter steigenden Energie- bzw. Strompreisen. Deswegen sollte eine Klarstellung erfolgen, dass keine Pönale erhoben wird, sofern die betroffenen Anlagen in KWK Strom und Wärme produziert, deren Wärmeanteil nicht auf andere Weise erzeugt werden kann. Zudem muss klargestellt werden, dass auch die Festsetzung von Pönalen auf 6 Monate beschränkt ist.

Damit eine Pönale wirkt, müsste diese sehr hoch angesetzt werden, wenn der beabsichtigte Zweck (Einsparung von Erdgas) erfüllt werden soll. Andernfalls würden die Unternehmen im Falle der Gesetzesanwendung immer abwägen, hohe Verluste in Kauf zu nehmen oder aber die Pönale zu zahlen, wenn diese kleiner ist als die Verluste.

Für eine effektive Bemessung einer Pönale müsste der Gesetzgeber somit die genaue Kostensituation aller Stadtwerke kennen, also die interne Merit Order der Fernwärmeproduktionsmöglichkeiten, was nicht der Fall ist. Ebenso wäre eine Pönale in hohem Maße abhängig von den Marktpreisen für den jeweiligen Liefertag. Wird die Pönale zu niedrig angesetzt, wirkt sie nicht lenkend, sondern nur kostenerhöhend. Also müsste die Bundesregierung in Ermangelung genauer Daten die Pönale vermutlich extrem hoch ansetzen, sodass die gesamte Fernwärme zu sehr hohen Kosten in den Heizkesseln erzeugt wird.

Zudem muss mit einem signifikanten Anstieg der Kosten für Wärme ausschließlich für eine bestimmte Kundengruppe gerechnet werden. Soweit Alternativen bestehen, kann substituiert werden. Wenn dieses nicht der Fall ist, darf sich dies nicht zum Nachteil der Kunden auswirken. Es sollte daher klargestellt werden, dass KWK-Anlagen von sämtlichen Beschränkungen (insbesondere Pönalen und Beschränkung der Benutzungsstunden) ausgenommen sind, soweit eine Wärmeversorgung für die /den entsprechenden Kunden technisch und/oder wirtschaftlich zumutbar nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Ganz klar sollte eine im Gesetz verankerte Ausnahme für KWK-Anlagen von etwaigen Pönalen, Benutzungsstundenbeschränkungen oder sonstigen Benachteiligungen aufgenommen werden, welche der Wärmeversorgung von geschützten Kunden dienen.

Der aktuelle Gesetzesentwurf spricht von einer „Reduzierung der Pönalen in begründeten Einzelfällen“. Hier könnte eine Einzelfallprüfung im Massengeschäft erwartet werden. Diese Verfahrensweise indes erscheint aufwendig, unsicher und kostenintensiv und unterstreicht die Notwendigkeit einer pauschalen und im Gesetz verankerten Ausnahme von sämtlichen Pönalen für KWK-Anlagen, die nicht substituierbar geschützte Kunden nach Art. 2 Nummer 5 c) der Verordnung (EU) 2017/1938 des europäischen Parlaments und

des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010 versorgen. Da lediglich im Einzelfall eine Reduzierung der Pönale möglich sein soll, folgt hieraus, dass die Belegung mit einer Pönale den Regelfall darstellen soll und hiervon abweichend besondere Umstände vorliegen müssen, um von diesem Regelfall abweichen zu können.

Aus Sicht des VKU ist es hingegen zwingend, dass – sofern KWK-Anlagen und ihr für die Wärmeerzeugung unverzichtbarer Erzeugungsanteil nicht gänzlich von der Pönalen ausgenommen werden soll – mindestens das Verhältnis von Regel und Ausnahme für geschützte Kunden in dem vorliegenden Entwurf dahingehend geändert wird, dass gasbasierte Erzeugungsanlagen, die Fernwärme produzieren, im Regelfall nicht mit einer Pönalen belegt werden, sondern dies überhaupt nur in einem klar definierten und prüfbareren Einzelfall erfolgen darf.

Das in einer nahenden oder eingetretenen Mangellage ohnehin gegebene Preissignal sollte bereits die nicht wärmeerforderliche Stromerzeugung verdrängen. Ergänzend wäre ein Auktionierungsverfahren zur Stilllegung von ungekoppelter Stromerzeugungskapazitäten zu prüfen.

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 4 zu Ausnahmen von der rechtlichen Begrenzung oder dem Ausschluss des Betriebs der Anlagen und zu Ausnahmen von der Pönale

An dieser Stelle wäre es ebenfalls zwingend, dass eine Begrenzung Begrenzung oder der Ausschluss des Betriebs von Fernwärmeanlagen im Sinne eines geschützten Kunden der absolute Ausnahmefall sein muss. Dieser Ausnahmefall muss in jedem Fall klar definiert sein. Wie bereits zu § 50f Nr. 3 ausgeführt, würde ansonsten eine Aushebelung des Begriffes „geschützter Kunde“ erfolgen, was nicht nur im Bereich eines Stadtwerks, sondern auch bei Haushaltskunden zu kaum absehbaren Unsicherheiten führen wird

Es ist zudem nicht geregelt, inwieweit gestiegene Kosten der Fernwärmeerzeugung an die Kunden weitergegeben werden können. Jedenfalls dürfte die bei Ausschluss oder Reduzierung gem. § 50f erzeugte Fernwärme nicht mehr mit § 24 Abs.4 Satz 1 AVBFernwärmeV (Kostenentwicklung bei der Erzeugung) in Einklang stehen. Hier sind kurzfristige Preisanpassungsmöglichkeiten vorzusehen, wie sie bereits von den energiewirtschaftlichen Verbänden vorgeschlagen worden sind.

Zudem fehlt Klarheit dazu, wie nachgewiesen werden soll, dass Wärme „nicht auf andere Weise erzeugt werden kann.“ Hier ist unklar und fraglich, wie eine entsprechende Nachweisführung erfolgen soll. Bei manchen Betreibern sind die Anlagen für die Besicherung und Spitzenlast technisch nicht auf einen Dauerbetrieb ausgelegt bzw. haben dann einen deutlich erhöhten Verschleiß.

Heißwassererzeuger und Spitzenlastkessel dienen der Besicherung und sind nicht für den Dauerbetrieb konzipiert. Es ist zu beachten, dass im Heizbetrieb GuD-Anlagen am Netz sind und die Besicherung durch Heißwassererzeuger erfolgt, die innerhalb von Minuten die Wärmeversorgung sicherstellen können. Für den Fall, dass die Wärmeversorgung durch Heißwassererzeuger sichergestellt wird, ist kein schnell verfügbares Back-Up-System vorhanden, da die "kalten" Kraftwerksblöcke etliche Stunden benötigen, um im Betriebszustand zu sein.

Auch der Einsatz von Reservebrennstoff, wie z.B. leichtes Heizöl (HEL) in bivalent fahrbaren KWK-Anlagen, kann nur kurze Zeit (begrenzt HEL-Tankvolumen) erfolgen. Unklar ist zudem, inwiefern große Zusatzmengen HEL und die entsprechenden Logistikketten (Bahntransporte) sichergestellt sind.

Der Gesetzesentwurf schützt nicht die für die Wärmeerzeugung notwendige KWK- Grundsätzlich gilt, dass diese Regelung dazu führen wird, dass das „(n-1)-Prinzip“ bei der Wärmeversorgung bewusst aufgegeben wird.

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 5, zur Sicherstellung, dass die durch die Rechtsverordnung nach Satz 1 adressierten Anlagen auf Anforderung der Betreiber von Übertragungsnetzen für Maßnahmen nach § 13a zur Verfügung stehen,

Ungeregelt bleibt, wie mit den durch die Sicherstellung den Anlagenbetreibern entstehenden Mehrkosten umgegangen wird. Hier sollte zwingend eine entsprechende Entschädigung vorgesehen werden, da es fraglich ist, ob die Entschädigung nach § 13a Abs. 2 EnWG auch sämtliche in diesem Zusammenhang entstehende Mehrkosten umfasst.

Für Gas-Kraftwerke im Süden Deutschlands, die auf Anordnung der ÜNB vorgehalten werden müssen, sollte zudem klargestellt werden, ob diese von der Pönale ausgenommen werden müssen. Dies ist insoweit für betroffene Gas-Kraftwerksbetreiber relevant, weil hierfür - zum Teil auf Wunsch der ÜNB - auch unterbrechungsfreie Gaslieferverträge vereinbart werden mussten.

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 6, zu der Ermittlung und Höhe einer Entschädigung, für den Ausschluss oder die Begrenzung der Vollbenutzungsstunden für die Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas,

Das Gesetz muss eine umfängliche und verpflichtende Kompensation aller wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Betreiber von Gaskraftwerken beinhalten und gewährleisten. Falls dies fehlen sollte, könnten insbesondere kommunale Unternehmen wirtschaftlichen Verwerfungen ausgesetzt sein, die existenzbedrohende Ausmaße annehmen könnten.

Es sollte daher in § 50f Nr. 6 klar gestellt werden, dass nicht nur der Ausschluss oder die Begrenzung, sondern auch die Festsetzung oder Erhebung einer Pönale Entschädigungsansprüche auslösen kann. Die Entschädigungsregelungen ist bei einer Anwendung – auch nur von Teilen – der Verordnungsermächtigung zwingend umzusetzen und muss im Fall von KWK Anlagen auch die erhöhten Wärmerzeugungskosten durch andere, nicht Erdgas betriebene Erzeugungsanlagen umfassen.

Eine Pönale würde einen nachträglichen Eingriff in abgeschlossene Geschäfte darstellen, wobei Stromvermarktungen nicht gegen die zusätzlichen Gaskosten (Pönale) abgesichert sind. Die Alternativbeschaffung von auf Termin verkauften Strommengen kann kommunale Stadtwerke in enorme Liquiditätsschwierigkeiten bringen. Hier muss es ein Schutzschild geben, dass in einem solchen Fall Stadtwerke vor einer Insolvenz schützt. So verdeutlichen Rückmeldungen der Mitgliedsunternehmen des VKU, dass bereits die mit einem Lieferstopp erwartbaren Marktverwerfungen im Gashandel und -vertrieb trotz der Weitergabeklausel in § 24 EnSiG zur vollständigen Schieflage und Insolvenz von Energieversorgungsunternehmen führen können und daher nennenswerte Stützungsmaßnahmen in Form von Liquiditätshilfen und Zuschüssen erforderlich machen werden. Diese Probleme und Risiken können sich vervielfachen, solange Fernwärme und gasgebundene Stromerzeugung von einer Preisweitergabe und komplementären Abschirmung ausgenommen bleiben, da hier aufgrund langfristig kontrahierter Gas-, Wärme- und Strommengen binnen weniger Wochen Verluste in der mehrfachen Höhe des gesamten unternehmerischen Jahresertrags auflaufen können. Zahlreiche Insolvenzen wären innerhalb weniger Monate zu erwarten. Diese Folgen werden sich bei einer Pönalisierung der gasgebundenen Stromerzeugung unter Einschluss von KWK noch einmal verschärfen. Entsprechende Entschädigungsregelungen sind also im Verbund mit einem allgemeinen Schutzschirm zwingend erforderlich, solange im Fall eines Gaslieferstopps nicht bereits – wie auch vom VKU empfohlen – auf der Import- und Großhandelsstufe stützend eingegriffen, umgehend die Notfallstufe nach dem Notfallplan Gas ausgelöst und die BNetzA als Bundeslastverteiler installiert wird.

Wirkt eine Pönale, so muss bei KWK-Anlagen die Fernwärme zu extrem hohen Kosten in Ersatzkesseln produziert werden, die lediglich für den kurzfristigen Ausfall der Hauptanlagen vorgehalten werden. Selbst wenn bei allen Wärmeproduzenten ausreichend Sicherungsanlagen einsatzfähig sind, um über Monate im Dauerbetrieb die gesamte Fernwärme zu produzieren – was bei sehr niedrigen Temperaturen nicht überall der Fall sein dürfte – steigen die Kosten für die Fernwärmeerzeugung enorm.

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 7, Einspeicherung des eingesparten Erdgases

Grundsätzlich sollte Einspeicherung von Erdgas durch finanzielle Anreize angeregt werden, bevor ein Eingriff, wie die Einführung der vorgeschlagenen Pönale, ergriffen wird. Es sollte

klargestellt werden, dass das Erdgas im Falle der Geltung der Regelung, zu Marktkonditionen eingespeichert und übereignet wird.

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 9 (neu), Regelung um sicherzustellen, dass Strom- und Gasterminmarktgeschäfte, die vor dem 24.2.2022 abgeschlossen wurden und eine Bewertungseinheit nach § 254 HGB bilden, für diese Dauer entschädigungslos sistiert werden

Die neue Ziffer 9 adressiert ein Problem analog § 24 EnSiG. Kraftwerksbetreiber haben üblicherweise ihr Kraftwerk durch Kauf von Gas und durch Verkauf von Strom auf Termin - und dies meistens mit einem deutliche zeitlich Vorlauf - abgesichert. Auch bilanziell werden solche Positionen im Jahresabschluss als Bewertungseinheit im Sinne § 254 HGB betrachtet. Die vorgesehene Ziffer 7 § 50 e greift hier zu kurz, weil hier nur der ordnungspolitische Eingriff entschädigt werden soll, aber nicht der Fall der Pönale. Ziel ist es nicht, diese Verträge zur Gänze aufzugeben, sondern nur die gegenseitigen Rechte und Pflichten temporär und entschädigungslos zu sistieren.

Zu § 50f, Satz 3, Ziffer 10 (neu), Regelung, das Bestimmungen zur Reduzierung des Steuerersatzes oder Steuererstattungen aufgrund des Nutzungsgrades einer Anlage im EnergieStG auch bei Unterschreitung des Nutzungsgrades weiterhin gewährt werden.

Die neue Ziffer 10 führt zu einem Folgeproblem im EnergieStG. Dort wird u. a. eine Steuererstattung in § 53a EnergieStG vorgesehen, wenn die Anlage einen Nutzungsgrad von mindestens 70% hat und dies ist insbesondere eine Jahresbetrachtung. Wenn die Anlage aufgrund der Begrenzung der Vollbenutzungsstunden unter die Quote von 70% fällt, erhält der Anlagenbetreiber lediglich eine – teilweise – Steuererstattung nach § 53 EnergieStG; es wird nur die Energiesteuer auf Erdgas erstattet, die auf die Stromerzeugung entfällt. Der Anteil der auf die Wärmeerzeugung entfällt ist hingegen nicht erstattungsfähig. Zur Klarstellung: Erreicht der jährliche Nutzungsgrad der Anlage 70 Prozent ist eine Aufteilung der Erdgasmengen in Strom- und Wärmeerzeugung nicht erforderlich. Die gesamte eingesetzte Erdgasmenge ist in diesem Fall nach § 53a EnergieStG erstattungsfähig. Es muss daher sichergestellt werden, dass eine staatlich angeordnete Begrenzung der Vollbenutzungsstunden, die möglicherweise zu einer Verminderung des Nutzungsgrades (unter 70 Prozent) führt, keine negativen Auswirkungen auf energiesteuerliche Erstattung nach § 53a EnergieStG hat.

Zu § 50a bis e EnWG-E, Weitere Erzeugungskapazitäten dem Strommarkt zur Verfügung stellen

Der VKU begrüßt es, dass mit dem Gesetzentwurf Steinkohle- und Ölkraftwerke im Fall einer Gasmangellage wieder im Markt betrieben werden können, um so einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. So kann Gasverbrauch weiter reduziert werden. Steinkohlekraftwerke können somit für einen befristeten Zeitraum dabei helfen, die Abhängigkeit von russischen Erdgas zu reduzieren und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

Für die Reduzierung von Erdgas bei der Strom- und Wärmeerzeugung ist ein Einsatz von Steinkohleanlagen in der Netzreserve (oder einer anderen Art von Reserve) jedoch nicht sinnvoll. Die Netzreserve dient der regionalen Deckung von systembedingten Engpässen. Nur im Marktbetrieb von Steinkohlekraftwerken kann Gasverbrauch reduziert werden.

Kernpunkte im Überblick:

- Nur im Marktbetrieb von Steinkohlekraftwerken kann Gasverbrauch reduziert werden.
- Verlässlichkeit für den Betrieb der Anlagen schaffen
- Kostenerstattung für die Bevorratung der Steinkohle sollte im Gesetzestext klargestellt werden.
- Regelung für mögliche Kohle-Restbestände muss getroffen werden.
- Um den Brennstoff Erdgas in der aktuellen geopolitischen Lage zu schonen und bei bivalenten KWK-Anlagen mit mehr Öl arbeiten zu können, ist es notwendig, dass höhere Werte bei Betriebsstunden und Grenzwerten zulässig sind.

Damit ein Markteffekt erzeugt wird, bei dem Kohle Gas in der Merit Order, verschiebt, unattraktiver macht und auf ein notwendiges Minimum reduziert, müssen die entsprechenden Regelungen für einen Marktbetrieb von Steinkohlekraftwerken dafür ausreichend attraktiv und praktikabel sein. Die Belastungen der Netzentgelte durch die „Ersatzkraftwerkebereithaltung“ wird von der Bundesregierung auf 550-600 Mio. Euro geschätzt. In einem längeren Marktbetrieb gäbe es diesen Aufwand nicht.

Trotz vieler Änderungen gegenüber dem Referententwurf bestehen jedoch weiterhin Unklarheiten und Unsicherheiten für Betreiber. Vor allem der Ansatz, jetzt alle Kraftwerke, die für 2022 oder 2023 einen Steinkohlezuschlag erhalten haben, in die Netzreserve bzw. Systemrelevanz zu verschieben (§ 50a Abs. 4), verschärft die Problematik der Kohlebeschaffung zudem .

Hinzu kommt, dass auch Anlagen, die erst 2023 stillgelegt werden bzw. in den Systemrelevanzbetrieb überführt werden sollten, nach dem Wortlaut des § 50a Abs. 4 der Kohle ggf. schon in 2022 bevorraten müssen. Die Relation zu §26 Abs 2 KVBG bzw. § 13b Abs. 4 und 5 muss geregelt werden. Es kann sein, dass eine Systemrelevanz bereits verneint wurde und Maßnahmen zur Stilllegung bereits ergriffen wurden. Andererseits kann es sein, dass eine Systemrelevanz kürzer als bis 31.3.2024 als systemrelevant erklärt wurde.

Wesentlich ist es, (Planungs-)Sicherheit in den Betrieb von Anlagen zu bringen. Der Startpunkt für den Markteinsatz von Steinkohlekraftwerken und der Prozess bleiben im Gesetzentwurf allerdings unklar.

Klargestellt werden sollte in § 50b Abs.1 , dass die befristete Teilnahme am Strommarkt am 1.11.2022 beginnt und am 31.03.2024 endet, und der Betreiber die Option 5 Tage vor Beginn ziehen kann. Dass eine zukünftige Gefährdung der Gasversorgung nicht ausgeschlossen werden kann, ist Stand heute bereits ein Faktum, die Verordnung könnte somit entfallen.

Die Kosten für die Bevorratung der Steinkohle werden nur lt. Begründung aber nicht lt. Gesetzestext erstattet (§ 50b). Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, indem in §50b ein Absatz 6 ergänzt wird: *„Die Kosten für die Herstellung der Betriebsbereitschaft insbesondere für die Bevorratung von Steinkohle gem. der Absätze 1 bis 4 werden bis zur befristeten Teilnahme am Strommarkt erstattet.“*

Für mögliche Restbestände – spätestens am 31.3.2024 – gibt es keine Regelung, nur die in der Einleitung genannte Erwartung, dass diese dann in der Netzreserve verbraucht werden. Dies ist aber gar nicht möglich, wenn die Netzreserve zum 31.03.2024 oder vorher endet. Deswegen sollte in §50c Abs. 3 ein neuer Satz ergänzt werden: *„Der verbleibende Kohlevorrat wird unabhängig davon, ob die Anlage noch als systemrelevant ausgewiesen ist, mit dem Netzbetreiber zu Durchschnittswerten der Beschaffung verrechnet.“*

Wenn Teilnahme wie die Nichtteilnahme am Marktbetrieb freiwillig sein soll, kann es für die Abwahl der Zwangsbevorratung nicht auf das Alter der Anlage ankommen. Bei Anlagen im Systemrelevanzbetrieb wird schon heute die Kohlebevorratung einvernehmlich zwischen ÜNB und Betreiber unter Beteiligung der BNetzA geregelt. Die Einschränkung *„vor dem 1. Januar 1970 in Betrieb gegangen“* in Abs. 5 sollte deswegen gestrichen werden.

Es ist zu beachten, dass für Gaskraftwerke, die im Spotbetrieb (keine langfristige Vermarktung) eine wirtschaftliche Basis hatten, diese durch den zusätzlichen Einsatz der Kohlekraftwerke entzogen bzw. geschwächt wird. Daher sollte eine Entschädigung für diese Kraftwerke geprüft werden.

Zu § 50g bis h EnWG-E, Regelungen zur Flexibilisierung des Gasverbrauchs

Zu § 50g EnWG-E, Flexibilisierung der Gasbelieferung

Aus den Regelungen zu § 50g Abs.2 lässt sich nicht ableiten, dass es nicht zu einer einseitigen Risikoverlagerung auf die Lieferanten kommt. Hier muss sichergestellt sein, dass die durch die Regelung entstehenden Kosten beim Lieferanten für jedwede Markt-/Beschaffungssituation kompensiert werden.

Die Regelung des § 50g ist in der vorliegenden Form nicht sinnvoll. Für eine Beschränkung des Gasverbrauchs größerer Letztverbraucher müssten andere Anreize gesetzt werden. Bei § 50g bleibt unklar, in welcher Form und in welcher Frist Mengenvorgaben reduziert werden sollen, auch die Vorgaben zur finanziellen Kompensation sind nicht hinreichend klar. In der vorliegenden Form besteht die Gefahr, dass die Grundlagen für Mengenplanung und Preiskalkulation der Energieversorgungsunternehmen gefährdet werden. Es muss deswegen sichergestellt werden, dass die Vergütungsregelungen nicht so gestaltet sind, dass sie einseitig das Risiko auf die Energieversorger verlagern. Derzeit werden Letztverbraucher diese Option nur wählen, wenn sie sich einen finanziellen Vorteil versprechen.

Es ist zu konkretisieren, wie die Anschlussleistung von 10 MW zu betrachten ist. Aus unserer Sicht sollte auf die einzelne Entnahmestelle abgestellt werden.

Wenn der Kunde ganz oder teilweise auf den Bezug von Gasmengen verzichtet, muss sichergestellt sein, dass bei einem später eintretenden Mehrbedarf und entsprechender Lieferung durch den Energieversorger, Abweichungen zum jeweiligen Spotpreis zzgl. eines Risikozuschlages abgerechnet werden.

Zu § 50h EnWG-E, Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher

Grundsätzlich führt die vorgeschlagene Regelung zu einem Aufwand für den Lieferanten, nämlich jährlich Informationen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen, damit der RLM-Kunde in der Lage ist, zu entscheiden, entweder seinen Verbrauch einzukürzen oder ganz zu verzichten.

Um zu einem angemessenen Nutzen-Aufwand-Verhältnis zu kommen, sollte der Anwendungsbereich auf wenige Großkunden beschränkt werden. Die Fokussierung auf alle RLM-Kunden ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll. Es sollte sich am konkreten Energieverbrauch und nicht an der Messweise orientiert werden.

Die Vertragsanalyse der Gaslieferanten für Letztverbraucher als auch die ggf. erfolgende Rückvermarktung führen zu einem erheblichen Abwicklungsaufwand. Daher erscheint es sachgerecht, dass die Analyse erst ab einer höheren Mengengrenze, z. B. 10 GWh je Entnahmestelle, bei Bedarf zur Verfügung gestellt werden muss.

Eine Begrenzung auf Großkunden ist auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass in der Regel mit Endkunden Vollversorgungsverträge abgeschlossen werden. Hier ist unklar, wie hoch die tatsächlich entnommenen Energiemengen ohne Einsparung sein würden. Daher ist eine valide Angabe zu einem möglichen Gewinn des Endkunden an einem Stichtag für das Folgejahr kaum möglich. Der Kunde müsste sich – wenn er vermarkten möchte – verpflichten, in einer fest vorgegebenen Struktur seinen Gasverbrauch zu reduzieren und davon

nicht abzuweichen. Das ist bei den temperaturabhängigen Verbräuchen, die diese Kunden überwiegend haben, nicht möglich. Im schlimmsten Fall reduzieren die Endkunden in warmen Zeiten überproportional und beziehen in kalten Zeiten den ursprünglichen Gasbedarf. Dabei würde der Lieferant im Einkauf spezifisch noch mehr als vorher zahlen und könnte die Steigerung – wegen des Vollversorgungspreises – nicht an die Kunden weitergeben.

Grundsätzlich sollte die Praktikabilität der Regelung hinterfragt werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass der Verkauf nicht benötigter Mengen den Lieferanten nicht schlechter stellt. Vor allem sollte sichergestellt sein, dass nur in Fällen, in denen der Lieferant die eingesparten Gasmengen nicht selbst weiterveräußern möchte, Dritte im Auftrag des Letztverbrauchers die Mengen weiterverkaufen dürfen.

Ferner ist die operative Abwicklung unklar, wenn Dritte für den Letztverbraucher die für die Versorgung des Letztverbrauchers gedachten und vom Gaslieferanten beschafften Gasmengen weiterveräußern möchten. Ggf. müssten hierfür zunächst die liefervertraglichen Regelungen angepasst werden.

Zu § 13j Absatz 6 EnWG, Aufhebung der Mindestfaktorregelung für KWK-Strom

Mit der ersatzlosen Streichung des § 13 Absatz 1b EnWG wird ein zeitlich nicht begrenzter Regelungspunkt ohne Bezug zu einer drohenden Gasmangellage aufgenommen. Der VKU hält dies im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Kraft-Wärme-Kopplung für die Stabilität der Stromversorgung – insbesondere im Zusammenhang mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien – für ein falsches Signal. Die hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung hat eine anerkannte, bedeutende Rolle für den weiteren Ausbau erneuerbarer Energien und damit auch für die Schaffung von Unabhängigkeit von Rohstoffimporten. Eine Veränderung des Redispatch-2.0-Regimes für KWK ist zudem komplex und für Netzbetreiber nicht kurzfristig zu handhaben. Die Wirkung auf das Einsparpotential von Erdgas ist zudem fraglich.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen stehen Ihnen zur Verfügung:

Jan Wullenweber
Bereichsleiter Energiesystem
und Energieerzeugung
Fon +49(0)30.58580-380
wullenweber@vku.de

Annika Herzhoff
Fachgebietsleiterin für Strommarktdesign
und Klimapolitik
Fon +49(0)30.58580-389
herzhoff@vku.de